

Stiftungssatzung

Satzung

der Stiftung Naturerbe Donau in Neuburg an der Donau

Präambel

Die Stiftung Naturerbe Donau in Neuburg an der Donau ist eine von **Dr. Maja Gräfin du Moulin Eckart auf Bertoldzheim** und **Dieter Graf von Brühl** gestiftete Einrichtung, die sich die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere die Sicherung wertvoller Auenlandschaften und die ökologische Verbesserung von Flüssen und Auen als wichtige Landschaftsräume für Tiere und Pflanzen unserer Heimat zum Ziel gesetzt hat. Sie möchte weitere Institutionen und Bürger dazu anregen, sich sowohl durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen, als auch tatkräftig durch ihr ehrenamtliches und wissenschaftliches Engagement beim Erhalt naturnaher Auenlandschaften für zukünftige Generationen mitzuwirken. Die Stiftung Naturerbe Donau ist damit wesentliche Grundlage für die Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Naturerbe Donau. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neuburg an der Donau.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Finanzielle Förderung und Unterstützung der Sicherung wertvoller und naturnaher Auenlandschaften und flußbegleitender Niedermoore,
 - b) Finanzielle Förderung und Unterstützung der Auenforschung,
 - c) Unterstützung der Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen.
- (3) Sobald die Stiftung Erbin des Vermögens der Stifter wird oder ausreichend hohe Zuwendungen erfolgen, um die Zweckverwirklichung nachhaltig erweitern zu können, wird der Stiftungszweck über Abs. 2 hinaus insbesondere auch durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erwerb und Sicherung wertvoller und naturnaher Auenlandschaften und flußbegleitender Niedermoore,
 - b) Ökologische Verbesserung von Flüssen und Auen sowie flußbegleitender Niedermoore,
 - c) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt, vor allem auch zum Erhalt von Fischen, Vögeln und Wild,
 - d) Finanzielle Förderung und Unterstützung der Umweltbildung.

- (4) Der Stiftungszweck kann zusätzlich beispielsweise wie folgt verwirklicht werden:
Finanzielle Förderung und Unterstützung
- a) der Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, vor allem lokaler und regionaler Art, die ebenfalls den Stiftungszweck verfolgen,
 - b) lokaler und regionaler Projekte, die ebenfalls den Stiftungszweck verfolgen,
 - c) der Fort- und Ausbildung sowie wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet des Stiftungszwecks, etwa durch die Vergabe von Stipendien, Preisen nach öffentlicher Ausschreibung,
 - d) überregionaler und internationaler Kooperationen und Projekte, auch im Bereich der Fort- und Ausbildung oder Wissenschaft.
- (5) Die Stiftung verwirklicht nach Möglichkeit zumindest einen Teil der vorgenannten Maßnahmen selbst. Wird die Stiftung operativ tätig, kann sie insbesondere Einrichtungen, beispielsweise Umweltbildungseinrichtungen, schaffen und betreiben sowie Veranstaltungen zur Förderung des Stiftungszwecks organisieren.
- (6) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 **Grundstockvermögen**

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 50.000 Euro. Die Stiftung kann unter den im Stiftungsgeschäft beschriebenen Voraussetzungen in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 - b) aus Zuwendungen,

- c) aus anderen Mitteln (z.B. gesetzlich begründete Zuschüsse, Einnahmen aus dem Betrieb bestimmter Einrichtungen, sonstiges Vermögen der Stiftung, soweit es unmittelbar eingesetzt werden kann).
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Leistungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke aufgelöst werden kann.

§ 6 **Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht vom Zuwender ein anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, treuhänderisch unselbständige Stiftungen gegen angemessenes Entgelt zu verwalten.

§ 7 **Stiftungsorgane**

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
- a) den Stiftungsvorstand
 - b) den Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten. Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages erhalten, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen.

§ 8 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Stifterin Dr. Maja Gräfin Du Moulin Eckart auf Bertoldzheim ist geborenes Mitglied. Die weiteren Mitglieder werden bis zum Ausscheiden der Stifter aus den Stiftungsorganen bzw. bis zu deren Verzicht auf das Benennungsrecht von den Stiftern berufen, danach vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und durch Abberufung durch die Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund. Die Stifterin kann nicht abberufen werden.

Ein wichtiger Abberufungsgrund ist z. B. gegeben, wenn das Stiftungsvorstandsmitglied

- das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht
 - die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber den anderen Mitgliedern verletzt
 - die Stiftungsvorstandskollegen über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht
 - nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist
 - das Vertrauensverhältnis zum Organ zerrüttet ist oder
 - ein Zerwürfnis zwischen einzelnen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats im Amt.
 - (4) Die Stifterin kann den Vorsitz im Stiftungsvorstand übernehmen, andernfalls wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9 **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Zur Durchführung der satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben kann der Stiftungsvorstand eine Geschäftsführung einrichten und sich der Hilfe Dritter bedienen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen. Die hierfür gezahlte Vergütung muss angemessen sein.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Der Stifter Dieter Graf von Brühl ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates. Die weiteren Mitglieder werden bis zum Ausscheiden der Stifter aus den Stiftungsorganen oder deren Verzicht auf das Benennungsrecht von den Stiftern bestellt, dann durch Kooptation auf die Dauer von drei bis fünf Jahren.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und durch Abberufung durch die anderen Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund. Der Stifter kann nicht abberufen werden.

Ein wichtiger Abberufungsgrund ist z. B. gegeben, wenn das Mitglied des Stiftungsrats

- das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht
- die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber den anderen Mitgliedern verletzt
- die Stiftungsratskollegen über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht
- nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist

- das Vertrauensverhältnis zum Organ zerrüttet ist oder
 - ein Zerwürfnis zwischen einzelnen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats im Amt.
- (4) Der Stifter kann den Vorsitz im Stiftungsrat übernehmen, andernfalls wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
- a) den Haushaltsvoranschlag,
 - b) die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 **Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertre-

tende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Stifter legen ausdrücklich fest, dass der Stiftungszweck nach ihrem Stifterwillen nicht mehr erfüllbar ist, wenn es zu folgenden Eingriffen in die Natur kommt:
 - a) Bau des Hochwasserschutzpolders Burgheim, südlich der Donau und/oder
 - b) künstliche Flutungen, die über die von den Stiftern gewünschte Vernässung der Auwälder durch Wiederanbindung der Altwässer an die Donau, hinausgehen.
 In beiden Fällen ist der Schaden für Vögel, Fische, Wild Auwald und insbesondere für das Naturschutzgebiet "Schnöder Altwasser" so groß, dass die Stifter eine Naturschutzstiftung im Bereich Burgheim und Bertoldsheim für obsolet halten. Dies sind daher Gründe, die die Stiftungsaufsichtsbehörde berechtigen und verpflichten, von Amts wegen die Stiftung aufzuheben.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14 **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu Lebzeiten der Stifter an eine von ihnen noch zu benennende Körperschaft oder Einrichtung, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks nach § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Todesfall der Stifter fällt das Vermögen der Stiftung bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke an den Förderverein Auenzentrum Neuburg e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 15 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

.....
(Ort, Datum, Unterschriften der Stifter)